

TE OGH 2016/3/30 4Ob180/15x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Vogel als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Jensik, Dr. Musger, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Rassi als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Dr. J***** Z*****, 2. Dr. P***** Z*****, beide *****, vertreten durch Nemetz & Nemetz Rechtsanwalts-KG in Wien, gegen die beklagten Parteien 1. Dr. V***** W*****, 2. T***** K*****, beide *****, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Räumung, über den Berichtigungsantrag der klagenden Parteien in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag der klagenden Parteien, das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 15. Dezember 2015, AZ4 Ob 180/15x, im Umfang der erstgerichtlichen Kosten zu berichtigen, wird abgewiesen.

Text

Begründung:

Der Senat gab mit seinem Urteil vom 15. 12. 2015 der Revision der Beklagten Folge und stellte das abweisende Ersturteil einschließlich der Kostenentscheidung wieder her (vgl § 50 Abs 1 ZPO). Der Senat gab mit seinem Urteil vom 15. 12. 2015 der Revision der Beklagten Folge und stellte das abweisende Ersturteil einschließlich der Kostenentscheidung wieder her vergleiche Paragraph 50, Absatz eins, ZPO).

Mit ihrem Berichtigungsantrag begehren die Kläger, die Entscheidung des Senats dahin zu berichtigen, dass bei den (den Beklagten zugesprochenen) erstinstanzlichen Kosten ein Streitwert von 2.000 EUR zugrunde gelegt wird.

Rechtliche Beurteilung

Eine nach § 419 ZPO vorzunehmende Urteilsberichtigung ist nur zulässig, wenn ein mangelhafter Willensausdruck des Gerichts vorliegt, die vorliegende Willenserklärung also offensichtlich nicht dem wahren Willen des Gerichts entspricht (RIS-Justiz RS0041418; RS0041519). Eine nach Paragraph 419, ZPO vorzunehmende Urteilsberichtigung ist nur zulässig, wenn ein mangelhafter Willensausdruck des Gerichts vorliegt, die vorliegende Willenserklärung also offensichtlich nicht dem wahren Willen des Gerichts entspricht (RIS-Justiz RS0041418; RS0041519).

Aus dem Revisionsurteil geht allerdings weder aus den Entscheidungsgründen noch aus dem Zusammenhang mit hinreichender Gewissheit hervor, dass der wahre Entscheidungswille des Senats darauf gerichtet war, (auch) die erstinstanzlichen Kosten auf der Basis eines Streitwerts von 2.000 EUR zu bemessen. Mangels offenkundiger Unrichtigkeit ist der Berichtigungsantrag daher abzuweisen.

Textnummer

E114049

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0040OB00180.15X.0330.000

Im RIS seit

06.04.2016

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at